

Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 05.03.2026

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Kindertagesstätten

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.
- (3) Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz) nach Maßgabe der §§ 85 und 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, offen.
- (2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind. Vor der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Boldecker Land muss die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) die Kostenübernahme gemäß § 89 SGB VIII und der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ Niedersachsen und Bremen) vor Betreuungsbeginn erklären. Über die Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vor Betreuungsbeginn nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum über das Online-Anmeldeverfahren – www.boldecker-land.de → Bildung & Soziales → Kinderbetreuung → Anmeldung geltend zu machen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, sodass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere und wunschgemäße Aufnahme ermöglichen.
- (5) Die Mindestfrist nach den Absätzen 3 und 4 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (6) Kinder, mit einem besonderen Förderungsbedarf nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt können in einer Integrationsgruppe betreut werden. Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Ein entsprechendes Anerkenntnis nach SGB IX muss vorliegen.

§ 3

Anmeldungen für einen Kindertagesstättenplatz

- (1) Anmeldungen für das kommende Kindertagesstättenjahr werden grundsätzlich bis zum letzten Tag im Februar angenommen.
- (2) Anmeldungen, die später bei der Samtgemeinde Boldecker Land eingehen, können bei der Platzvergabe

ab dem 01. August nur berücksichtigt werden, sofern nach der Vergabe für rechtzeitig eingegangene Anmeldungen noch freie Plätze vorhanden sind.

- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
- (4) Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist nicht möglich.

§ 4

Verfahren der Platzvergabe

- (1) Die Vergabe der Plätze wird gemäß der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze vorgenommen.
- (2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.
- (3) Die erste Vergaberunde startet Mitte April eines Jahres.

§ 5

Betreuungsvertrag

- (1) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, und den Sorgeberechtigten nach Platzzusage und Annahme in schriftlicher Form.
- (2) Der Betreuungsvertrag beginnt frühestens mit dem in der Platzzusage ausgewiesenen Startdatum und endet durch Abmeldung oder Kündigung gemäß der in dieser Satzung genannten Fristen und Voraussetzungen.

§ 6

Randzeiten und Sonderdienste

- (1) Zusätzliche Betreuungszeiten werden in Form von Randzeiten (Frühdiensten) angeboten. Diese können direkt bei der Einrichtungsleitung schriftlich per Formular angemeldet werden. Die Plätze werden durch die Einrichtungsleitung nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf die Randzeit besteht nicht.
- (2) Randzeiten können ausschließlich zum 1. eines Kalendermonats angemeldet werden.
- (3) Mögliche Kostenbeiträge für Randzeiten werden in der „Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land“ in der aktuell gültigen Fassung geregelt.
- (4) Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt die Randzeiten einzukürzen, sofern weniger als fünf Nutzer diesen Dienst in Anspruch nehmen.
- (5) Randzeiten können frühestens nach dreimonatiger Inanspruchnahme über ein Formular abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorliegen.
- (6) Die Samtgemeinde Boldecker Land behält sich vor Randzeiten zu kündigen, wenn diese unregelmäßig genutzt werden und andere Sorgeberechtigte einen begründeten Bedarf vorweisen können.
- (7) Das Überschreiten von den zugesagten Betreuungszeiten (inkl. möglicherweise gebuchter Randzeiten) führt zu einem Verstoß gegen den Betreuungsvertrag und kann als „Sonderdienst“ mit einem Aufwandsersatzanspruch berechnet werden (vgl. auch § 5 Abs. 7 der o.g. Kostenbeitragssatzung).

§ 7

Schließzeiten und Sommernotgruppe

- (1) Die Einrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (2) Weitere Schließzeiten können durch öffentlichen Aushang oder durch Mitteilung der Verwaltung direkt an die Sorgeberechtigten festgelegt werden.
- (3) In den Sommerferien – analog zum Werksurlaub – bleiben die Einrichtungen für drei Wochen geschlossen. Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land in diesen drei Wochen eine Betreuung

durch einen festgelegten Kindergarten an. Die Betreuungszeiten müssen nicht den üblicherweise genutzten Betreuungszeiten entsprechen.

- (4) Für die Sommernotgruppe wird im 1. Quartal des Jahres eine Abfrage durchgeführt. Der Bedarf an einer Notbetreuung ist nachzuweisen. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass den Sorgeberechtigten während der Schließzeit der Kindertagesstätte kein Urlaub gewährt werden kann.
- (5) Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet die Nutzung der Sommernotgruppe an sofern mindestens zehn Nutzer den Bedarf anmelden und nachweisen. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.

§ 8

Abmeldungen durch Sorgeberechtigte

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin nach Satz 1 bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorliegen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere Wegzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Die Kostenbeiträge sind entsprechend weiterhin zu entrichten.

- (2) Abmeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z.B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Abmeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorliegen.

§ 9

Abmeldung/Ausschluss durch die Samtgemeinde Boldecker Land

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann insbesondere dann Kinder abmelden, wenn sie wegen ihres Alters eine Krippe nicht mehr besuchen dürfen oder sie eine Grundschule verlassen, um eine weiterführende Schule zu besuchen.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder vorübergehend oder dauerhaft durch die Samtgemeinde Boldecker Land ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Kinder ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als vier Wochen ferngeblieben sind (die Kostenbeitragspflicht für diesen Zeitraum bleibt unberührt),
 - b) die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - c) diese besonderer Hilfe bedürfen, welche die Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen nicht leisten kann,
 - d) durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - e) die Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten mehrfach verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
- (3) Über den Ausschluss nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung. Den Sorgeberechtigten ist der Ausschluss vorher anzudrohen.
- (4) Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Beteiligten sollen dabei angehört werden.

§ 10

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten wird vorausgesetzt und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Sofern in den Einrichtungen gefrühstückt wird, ist den Kindern ein Frühstück mitzugeben. Die Einrichtungen legen fest, welche Produkte nicht verzehrt werden dürfen.
- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke sowie private Gegenstände der Kinder mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (5) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt die Samtgemeinde Boldecker Land bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
- (7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Wohnortwechsel unverzüglich und unaufgefordert der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, und der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (8) Die Leitungen der Einrichtungen können ergänzend zusätzliche Regeln verbindlich festlegen.

§ 11

Mittagessen

- (1) Alle Kinder, die in einem Kindergarten einen Dreivierteltagsplatz (Betreuungszeit 5 oder 6 Stunden) haben, haben am Mittagessen teilzunehmen. Krippen- und Hortkinder haben immer am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Eltern, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei dem von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewählten Essensanbieter anzumelden und das Mittagessen dieses Anbieters in Anspruch zu nehmen. Das Mitbringen von eigenem Mittagessen ist grundsätzlich aus Haftungs- und Hygienegründen untersagt.
- (3) Eine Verpflichtung gem. Abs. 2 besteht nicht, wenn ein Kind, das in einer Krippe betreut wird, auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten die Nahrung selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 2 besteht ebenfalls nicht, wenn ein Kind insbesondere wegen einer ärztlich nachgewiesenen Allergie oder ärztlich verordneten Diät usw. sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essensanbieter nicht geliefert werden kann. Ein entsprechendes Attest ist bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorzulegen.

§ 12

Kostenbeiträge

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag nach einer besonderen Satzung erhoben. Die Satzung über die Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in der jeweils gültigen Fassung ist auf der Homepage www.boldecker-land.de einsehbar.

§ 13

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Wird bei einem Kind während der Betreuungszeit eine Erkrankung festgestellt, werden die

Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für gewünscht und erforderlich erachtet.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind. Sofern ein Kind an einer in § 34 Absätze 1 und 2 IfSG aufgeführten Krankheit erkrankt ist, darf es die Einrichtung nicht mehr besuchen. Die erforderliche Dauer der Abwesenheit sowie die eventuell erforderliche Vorlage eines Attests richtet sich nach § 34 IfSG. Den Personensorgeberechtigten wird ein entsprechendes Merkblatt von der aufnehmenden Einrichtung ausgehändigt.
- (4) Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, eine Krankheit nach § 34 Absatz 3 IfSG aufgetreten ist oder ein Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung aufgetreten ist.
- (5) Bei einer fiebrigen Erkrankung des Kindes ist das Kind der Einrichtung fernzubleiben. Eine Fieberfreiheit von 2 Tagen ist maßgeblich für eine Rückkehr in die Einrichtung.

§ 14

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen sind generell von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in den Einrichtungen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Boldecker Land bekannt gegeben.
- (2) Über Härtefälle sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister/-in. Anträge hierüber sind bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, zu stellen.
- (3) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann für einzelne oder für alle Einrichtungen besondere, ergänzende Benutzungsordnungen sowie Wahl- und Geschäftsordnungen für die Elternvertretung erlassen
- (4) Der erste Betreuungsmonat in Kinderkrippen gilt als Eingewöhnungszeit. Während der Eingewöhnungszeit muss eine Vertrauensperson des Kindes anwesend sein oder kurzfristig und schnell erreichbar sein.

§ 15

Kommunikations-App

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land nutzt für die Kommunikation zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten eine App.
- (2) Nur in Ausnahmefällen kann von der Nutzung der App Abstand genommen werden. Ausnahmen sind z.B. keine technischen Voraussetzungen oder Sprachbarrieren. Der Ausnahmefall ist bei der Samtgemeindeverwaltung und in der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (3) Eine gesonderte Zustimmung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land verarbeitet für
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen und zur Kostenbeitragsfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstättenpersonenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetztes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Boldecker Land zulässig:

- Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen, Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Name, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Gifhorn.
 - Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Telefonnummern.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Absatz 1 genannten Aufgaben – entsprechend den gesetzlichen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Archivierung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 26.01.2023 außer Kraft.

Weyhausen, den 05.03.2026

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)